

## **Festlegungen der Hochschule Schmalkalden zu prüfungsrechtlichen und anderen studienbezogenen Aspekten aufgrund der Corona-Pandemie**

1.

Der Schutz der Gesundheit der Beschäftigten und der Studierenden der Hochschule Schmalkalden hat oberste Priorität. Die Hochschulleitung hat aufgrund der bestehenden Corona-Pandemie mit Schreiben vom 16.03.2020 verfügt, dass der Präsenzbetrieb der Hochschule mit Ausnahme der minimal aufrecht zu erhaltenden Kernprozesse vorerst bis zum 30.04.2020 ruht. Der Vorlesungsbeginn im Sommersemester 2020 wurde an allen Thüringer Hochschulen bis zum 04.05.2020 verschoben. Das Präsidium hat vor diesem Hintergrund auf der Grundlage des § 30 Abs. 3 ThürHG und im Hinblick auf die Regelung des § 55 Abs. 1 Satz 2 ThürHG die nachfolgenden Festlegungen zu prüfungsrechtlichen und anderen studienbezogenen Aspekten getroffen; diese sind auf die Dauer der Aussetzung des Präsenzlehrebetriebs, längstens auf die Dauer des Sommersemesters 2020 begrenzt.

2.

Die Nichtabnahme von Prüfungen aufgrund des Ruhens des Hochschulbetriebs geht nicht zu Lasten der Studierenden. Rücktrittserklärungen oder die Vorlage von Prüfungsunfähigkeitsbescheinigungen sind nicht erforderlich.

3.

Abgabefristen laufender Prüfungsarbeiten werden bis zum 09.05.2020 verlängert. Damit soll eine fristgerechte Abgabe nach dem Ruhens des Präsenzbetriebs ermöglicht werden. Davon unbenommen können entsprechende Prüfungsarbeiten auch vor Ablauf der Frist abgegeben werden. Ist auch eine Abgabe gebundener Exemplare nach der jeweiligen Prüfungsordnung erforderlich (und ist dies aufgrund der Schließung einschlägiger Geschäfte nicht möglich), genügt zunächst auch die Übermittlung einer elektronischen Fassung an die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle.

Bei Prüfungsarbeiten, die Teile enthalten, die nur in den Räumen der Hochschule bearbeitet werden können, kann eine darüber hinausgehende Verlängerung aus wichtigem Grund schriftlich oder elektronisch beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragt werden, wenn der Zugang zu den Räumen durch das Ruhens des Präsenzbetriebs nicht gewährleistet bzw. beeinträchtigt war.

4.

Kolloquien zu Abschlussarbeiten (Bachelorarbeit, Masterarbeit) sollen in elektronischer Form durchgeführt werden. Gleiches gilt für während des Ruhens des Präsenzbetriebs terminierte mündliche Prüfungen. In Ausnahmefällen können diese Prüfungen im Einvernehmen aller Beteiligten (Prüfer und jeweiliger Studierender) auch in Präsenz durchgeführt werden, wenn dabei insbesondere alle Regeln zur Hygiene und zum Infektionsschutz (insbesondere hinsichtlich der behördlich definierten Abstandsregeln) eingehalten werden und sofern alle weiteren Umstände wie behördliche Verfügungen und die Erreichbarkeit der Hochschule mit öffentlichen Transportmitteln dies zulassen. Diese Umstände sind aktenkundig zu machen.

5.

Abweichungen von den in den Studiendokumenten (Prüfungsordnungen, Studienordnungen, Modulbeschreibungen etc.) definierten Lehrformen sind für das Sommersemester 2020 zulässig. Dies gilt insbesondere für digital-didaktische Konzepte, die Präsenzlehrformen ersetzen. Den Fakultäten wird empfohlen, Studienkommissionen und Fakultätsräte in geeigneter Form einzubeziehen.

Abweichungen von den in den Studiendokumenten (Prüfungsordnungen, Studienordnungen, Modulbeschreibungen etc.) definierten Prüfungsformen sind zulässig, wenn diese durch den zuständigen Prüfungsausschuss bestätigt werden.

6.

Falls aufgrund des Ruhens des Präsenzbetriebs oder aufgrund anderer durch die Corona-Pandemie verursachter Umstände (z. B. Quarantäne und/oder Erkrankung eines Beteiligten) eine für das Wintersemester 2019/2020 geplante Prüfung nicht durchgeführt werden kann, muss der betroffene Studierende sich formal für das Sommersemester 2020 rückmelden. Die Hochschule stellt sicher, dass den Studierenden dadurch keine Nachteile entstehen (z. B. keine Berücksichtigung bei der Regelstudienzeit). Nähere Einzelheiten (insbesondere zur etwaigen Entrichtung der studienbezogenen Gebühren und Beiträge) sind mit dem Referat Studentische Angelegenheiten der Hochschulverwaltung zu klären.

7.

Von der Erhebung von Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung („Langzeitstudiengebühren“) wird auf der Grundlage von § 4 Abs. 6 ThürHGEG für das Sommersemester 2020 abgesehen, falls dies aufgrund der durch die Corona-Pandemie bedingten studienbezogenen Einschränkungen angezeigt ist.

8.

Bezeichnungen in diesem Dokument gelten jeweils für alle Geschlechter.

Schmalkalden, 27. März 2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Baier', written in a cursive style.

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident der Hochschule Schmalkalden